

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha, 49685 Emstek für den Friedhof St. Margaretha in 49685 Emstek, Clemens-August-Straße 1

## Teil A.

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Clemens-August-Straße in 49685 Emstek sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.<sup>1</sup> Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 5

### Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdreihengrabstätten für 25 Jahre	52,00 €
bb) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre pro Grabstelle	52,00 €
cc) Kinderreihengrabstätten für 25 Jahre	52,00 €

b) **Urnengrabstätten**

aa) Urnenreihengrabstätten für 25 Jahre	52,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre pro Grabstelle	52,00 €
cc) Kinderurnenreihengrabstätten für 25 Jahre	52,00 €

c) **Einheitlich gestaltete Grabstätten**<sup>2</sup>

aa) Urnenreihenrasengrabstätten für 25 Jahre	900,00 €
bb) Urnenwahlrasengrabstätten für 25 Jahre pro Grabstelle	900,00 €

d) **Urnenbeisetzungen auf alten Familiengrabstätten**<sup>3</sup>  
(Urnengemeinschaftsgrabstätten) für 25 Jahre

900,00 €

<sup>1</sup> vgl. § 17 Nds. BestattG.

<sup>2</sup> Einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie der Kosten für ein einheitliches Grabzeichen mit Anbringung der Inschrift – vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung (FO)

<sup>3</sup> Einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie die Anbringung der Lebensdaten am Gemeinschaftsgrabmal

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:  
Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.
- c) Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.<sup>4</sup>

**§ 6**

**Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer**

Gebühren für die Nutzung der Kapelle für 1 Tag	100,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer für 1 Tag	25,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer für 2 Tage	50,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer für 3 Tage	75,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer für 4 Tage	100,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer für 5 Tage	125,00 €

**§ 7**

**Bestattungsgebühr**

Grabaushub und Verfüllung des Grabes anlässlich einer Beerdigung erfolgen nicht durch den Friedhofsträger. Diese Leistungen sind von denjenigen, die die Bestattung veranlassen, an ein vom Friedhofsträger zugelassenes Unternehmen zu vergeben.

<sup>4</sup> vgl. § 29 Abs. 3 FO

## § 8

### Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Wege, Wasser, Strom, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten) wird eine Gebühr festgesetzt.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnenreihengrabstätte	7,50 €
Für eine Kinderurnenreihengrabstätte	7,50 €
Für eine Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	7,50 €
Für eine Erdreihengrabstätte	7,50 €
Für eine Kindererdreihengrabstätte	7,50 €
Für eine Erdwahlgrabstätte je Grabstelle	7,50 €

## Teil B.

## § 9

### Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha, 49685 Emstek am 13.08.2019 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am **01.10.2019** in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha, Clemens-August-Straße 1, 49685 Emstek zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde ([www.kath-kirche-emstek.de](http://www.kath-kirche-emstek.de)). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der katholischen Kirche in Emstek für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof in Emstek zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro sowie auf der Internetseite der Katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha ([www.kath-kirche-emstek.de](http://www.kath-kirche-emstek.de)) eingesehen werden kann.

Emstek  
(Ort)

14.08.2019  
(Datum)

**Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha Emstek**

**Der Kirchengemeinderat**



*C. Zander*  
Kirchengemeinderatvorsitzender

*Jul. Kötter*  
Kirchengemeinderatsmitglied

*H. Kötter*  
Kirchengemeinderatsmitglied

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden

Vechta, 25.09.2019



**Das Bischöflich Münstersche Offizialat  
Der Bischöfliche Offizial**

*W. Fried*

14.08.2019  
Datum

Erzähl  
ID:

Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha Eristof

Das Kirchenratsbeschluss

Kirchenratsvorsitzender

Kirchenratsmitglied

Friedrich Schmalz



Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren

Die Vorhaben sind nach Maßgabe des Kirchenrechts, insbesondere des § 18 Abs. 1 Nr. 15 des KVerfG, genehmigungspflichtig.

Die Vorhaben sind im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Kirchenrechts, insbesondere des § 18 Abs. 1 Nr. 15 des KVerfG, genehmigungspflichtig.

Vertraut

Das Bischöfliche Ordinariat  
des Bistums Mainz

